

für die Stadt Bad Ems

AZ:

1 DS 14/ 0514

Sachbearbeiter: Frau Kornapp/ Herr Anderie/ Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status
Hauptausschuss	nicht öffentlich
Stadtrat	öffentlich

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Ems**Sachverhalt:**

Die zurzeit gültige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.2006 ist zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2010 geändert worden. Bisher waren in dieser Satzung zwei Regelungsbereiche zusammengefasst worden (zum einen die teilweise Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Besitzer der an die Straße angrenzenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke und zum anderen die Erhebung von Gebühren für die von der Stadt Bad Ems selbst erbrachten Reinigungsleistungen). Die Formulierung dieser Satzung orientierte sich seinerzeit im Wesentlichen an zwei zusammengefassten Satzungsmustern des Gemeinde- und Städtebundes (GStB). Der GStB empfiehlt, beide Satzungen nebeneinander zu verwenden, wenn – wie in der Stadt Bad Ems seit 2004 praktiziert -, eine Gemeinde die Straßenreinigung nur zum Teil durchführt, im Übrigen aber die Reinigungspflichten überträgt.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Rechtsprechung hat der GStB auch zwischenzeitlich verschiedene Änderungen an den Satzungsmustern vorgenommen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit, der besseren Übersicht auch für die Reinigungs- bzw. Gebührenpflichtigen und aus Gründen der Bestimmtheit, sollen daher einerseits nunmehr getrennte Satzungen (zum einen über die teilweise Übertragung der Reinigungspflicht, zum anderen über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) erlassen werden und andererseits auch auf den Erlass einer bloßen Änderungssatzung verzichtet werden.

Die Änderungen durch den Gemeinde- und Städtebund dienen zum einen der Straffung des bisherigen Satzungsmusters als auch der Berücksichtigung der Rechtsprechung (es wurden z.B. Formulierungen, die nichts mit der Straßenreinigung zu tun haben, aus dem bisherigen Satzungsmuster gestrichen).

In Anlehnung an die Vorgehensweise des Gemeinde- und Städtebundes, welcher für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren eine eigenständige Satzung vorsieht und daher auch zwei getrennte Satzungsmuster zur Verfügung stellt, wird empfohlen, für die Stadt Bad Ems zukünftig ebenfalls zwei Satzungen zu erlassen.

Die vorliegende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Ems regelt die teilweise Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 Landesstraßengesetz. Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beinhaltet die unterschiedlichen Gebührensätze für die Straßenreinigung sowie Regelungen zum Erhebungsverfahren, zu den Gebührenpflichtigen usw. Die letztgenannte Satzung ist Gegenstand einer gesonderten Beschlussvorlage.

Die neue Satzung der Stadt Bad Ems über die Reinigung öffentlicher Straßen orientiert sich am aktuellen Satzungsmuster des GStB. Sie soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Damit ist eine zeitliche Übereinstimmung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren gewährleistet, die ebenfalls zum 01.01.2013 in Kraft gesetzt werden soll, zumal beide Satzungen auch inhaltlich und von der Systematik her aufeinander abgestimmt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Bad Ems wird zugestimmt.

Josef Oster
Bürgermeister